

8. Landesparteitag der PDS Thüringen 3. Tagung, Sömmerda, 29. 07. 2005

Antrag

Antragsteller:

PDS-Landesvorstand Thüringen
AG Statut/Landessatzung

Satzung
des Landesverbandes Thüringen der
Partei
des Demokratischen Sozialismus
(PDS)

Änderungen
(betrifft die fett gedruckten Passagen)

... „Die Linkspartei. PDS“

1. Name und Sitz

<1> Der Landesverband trägt den Namen
„**Partei des Demokratischen Sozialismus**
(**PDS**), Landesverband Thüringen“.
Er ist eine Gliederung der **Partei des**
Demokratischen Sozialismus (PDS).

...
„Die Linkspartei. PDS“
eine Gliederung der Partei
„Die Linkspartei. PDS“

<2> Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.
Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat
Thüringen.

2. Satzungsautonomie des Landesverbandes

Der Landesverband Thüringen der **PDS**
gibt sich in Übereinstimmung mit dem
Statut der **PDS** eine eigene Satzung.
Abweichende Festlegungen des Statutes
der **PDS** brechen in jedem Falle
Festlegungen der Satzung des
Landesverbandes.

... „Die Linkspartei. PDS“
... „Die Linkspartei. PDS“
... der „Die Linkspartei. PDS“ ...

3. Mitgliedschaft

<1> Mitglieder des Landesverbandes
Thüringen der PDS sind alle Mitglieder
der **PDS** im Sinne ihres Statutes,
die bei einer Gliederung des Landesverban-

... „Die Linkspartei. PDS“

des als Mitglied eingetragen sind und dort ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.

Anfügung: Jedes Mitglied der PDS ist zugleich Mitglied der Partei der Europäischen Linken

<2> Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich unmittelbar aus **dem Statut der PDS**.

Statut der „Die Linkspartei. PDS“

4. Gliederungen des Landesverbandes

<1> Der Landesverband gliedert sich in **Kreis- und Stadtverbände als nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne des Statuts der PDS** und in Basisgruppen. Sie wählen eigenverantwortlich auf der Grundlage des Statuts und dieser Satzung arbeitende Vorstände, die dem basisdemokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess verpflichtet sind.

in Kreis-, Regional- und Stadtverbände als nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne des Statuts der

<2> **Die Kreisverbände** können Mitglieder in einem oder in mehreren territorial zusammenhängenden Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen. Die Stadtverbände umfassen die Mitglieder einer kreisfreien Stadt. Diese Stadtverbände sind den Kreisverbänden gleichgestellt.

<2> Die Kreis- bzw. Regionalverbände können Mitglieder

<3> **Kreis- und Stadtverbände** können sich per Beschluss in Basisgruppen untergliedern. Basisgruppen in größeren Städten können sich zu Stadtverbänden zusammenschließen. **Diese Stadtverbände** sind den Kreisverbänden nachgeordnet.

<3> Kreis-, Regional- und Stadtverbände können sich

den Kreis- bzw. Regionalverbänden nachgeordnet

<4> Gliederungen des Landesverbandes können sich zu neuen Gliederungen gleicher Ebene zusammenschließen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Gesamtmitgliederversammlungen/VertreterInnenkonferenzen der sich zu verbindenden

Gliederungen, der mit einer 3/4-Mehrheit zu fassen ist.
Die Selbstauflösung einer Gliederung bedarf grundsätzlich des Beschlusses ihrer Gesamtmitgliederversammlung, der mit 3/4-Mehrheit der in ihr organisierten Mitglieder zu fassen ist.

<5> **Organe eines Kreis-** oder Stadtverbandes sind:

eines Kreis-, Regional- bzw. Stadtverband sind:

- Die Gesamtmitgliederversammlung als höchstes Organ oder die VertreterInnenkonferenz, die mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand der Gliederung einzuberufen ist.

- **Der Kreis- bzw. Stadtverband, der** aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

Kreis-, Regional- bzw. Stadtverband

- **Die Kreisfinanzrevisionskommission.**

... Kreis-, Regional- bzw. Stadtfinanzkommission ...

- **Darüber hinaus kann der Kreis- bzw. Stadtverband** eine Schiedskommission wählen.

... der Kreis-, Regional- bzw. Stadtverband

- Organe eines **Kreis- oder Stadtverbandes** sind mindestens in jedem zweiten Jahr durch die Gesamtmitgliederversammlung bzw. VertreterInnenkonferenz neu zu wählen.

.... eines Kreis-,Regional- oder Stadtverbandes sind

<6> **Die Kreis- bzw. Stadtverbände** sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch Beschlüsse des Landesparteitages keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

.... Kreis-, Regional- bzw. Stadtverbände sind ...

<7> [solid] Thüringen - die sozialistische Jugend ist die **von der PDS Thüringen** anerkannte PDS-nahe Jugendstruktur.

... ist die vom Landesverband Thüringen der „Die Linkspartei. PDS“ anerkannte

.....

5. Zusammenschlüsse

<1> Zusammenschlüsse können sich auf

Landesebene entsprechend des Statutes der **PDS** bilden. Sie sind als landesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen und **zu** unterstützen, wenn sie in mindestens einem

Viertel der nachgeordneten Gebietsverbände über Mitglieder verfügen.

<2> Landesweite Zusammenschlüsse haben das Recht, auf Landesparteitagen mit jeweils 2 Delegierten vertreten zu sein.

6. SympathisantInnen

<1> SympathisantInnen, die sich für Vorhaben der Partei engagieren, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und Mitgliederrechte im Rahmen des Parteiengesetzes wahrnehmen. Sie können von Organisationen der Basis und Zusammenschlüssen zu VertreterInnenkonferenzen einschließlich dem Parteitag gewählt werden. Nicht übertragen werden:

- Das Stimmrecht in Finanz- und Satzungsangelegenheiten der Partei sowie Geschäftsordnungsangelegenheiten der PDS,
- passives und aktives Wahlrecht bei den Wahlen zu Funktionen innerhalb der PDS
- sowie die Teilnahme an Urabstimmungen der Partei.

7. Organe und Gremien des Landesverbandes

<1> Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand.

<2> Gremien des Landesverbandes sind:

- das Landesschiedsgericht,
- die Landesfinanzrevisionskommission,
- der Rat der Kreisvorsitzenden.

8. Landesparteitag

... der „Die Linkspartei. PDS“ bilden.

... finanziell, logistisch und politisch zu unterstützen, wenn

<1> Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Die Delegierten zum Landesparteitag werden für die Dauer einer Wahlperiode von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrer Basisgruppe sowie ihrem Gebietsverband rechenschaftspflichtig. Das Delegiertenmandat kann durch die delegierende Versammlung wieder entzogen werden.

vor werden einfügen: und durch Neuwahl neu vergeben werden.

<2> Der Landesparteitag nimmt Stellung zur politischen und gesellschaftlichen Situation sowie zur Entwicklung des Freistaates Thüringen in der Bundesrepublik sowie zur internationalen politischen Lage. Er behandelt grundsätzliche Fragen der Parteiarbeit, der Parteiorganisation und der Parteifinanzierung des Landesverbandes und nimmt die Berichte des Landesvorstandes, des Landesschiedsgerichtes und der Landesfinanzrevisionskommission entgegen. Der Landesparteitag bezieht Stellung zur parlamentarischen Arbeit der PDS auf allen parlamentarischen Ebenen und zur Tätigkeit des Bundesvorstandes der PDS.

<3> Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über Angelegenheiten, die den gesamten Landesverband der PDS betreffen.

<4> Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % plus 1 der gewählten Delegierten anwesend sind. Er tagt öffentlich und beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit der Tagung. Antragsschluss eines Landesparteitages ist 30 Tage vor Beginn des 1. Beratungstages einer jeweiligen Tagung.

<5> Der Landesparteitag wählt in geheimer Wahl

- die / den Landesvorsitzende/n,
- die 2 stellvertretende/n Landesvorsitzende/n,
- den/die Schatzmeister/in,
- den/die Landesgeschäftsführer/in,
- mindestens 10 max. 15 weitere Mitglieder des Landesvorstandes,

- maximal 5 NachfolgekandidatInnen,
- die Mitglieder des Bundesparteirates aus dem Landesverband,
- 3 - 5 Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
- 3 - 5 Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission.

<6> Der Landesparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung einer Tagung erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes. Eine Tagung ist auch auf Forderung von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes, einem Viertel der **Gebietsverbände** oder einem Viertel der Landesparteitagsdelegierten einzuberufen. Kommt der Landesvorstand einer solchen Forderung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, können die Fordernden die Einberufung ihrerseits vornehmen.

Der Landesvorstand kann seinerseits, wenn es die politische Situation erfordert, innerhalb von 3 Tagen den Landesparteitag zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die dem Grund der Einberufung entsprechen. Die Einberufung der 1. Tagung der neuen Legislatur erfolgt wenigstens 12 Wochen vor dem Tagungstermin. Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung und der Tagungsort zu veröffentlichen.

ersetzen: Kreis-, Regional- bzw. Stadtverbände

<7> Der Landesparteitag besteht aus mindestens 100 höchstens 120 Delegierten. Die Delegierten werden in den **Gebietsverbänden** nach einem einheitlichen Schlüssel in geheimer Wahl gewählt. Jeder Kreis- bzw. Stadtverband bzw. jeder landesweite Zusammenschluss hat das Recht, mindestens 2 Delegierten zu wählen.

ersetzen: Kreis-, Regional- bzw. Stadtverbänden

<8> Beschlüsse des Landesparteitages sind durch 2 Mitglieder der Tagungsleitung zu beurkunden.

9. Landesvorstand

<1> Der Landesvorstand ist die politische Leitung des Landesverbandes zwischen den Tagungen des Landesparteitages. Er wird geleitet von der/dem Landesvor-

sitzenden, der / die den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt einer seiner StellvertreterInnen den Landesverband.

<2> Als Mitglieder des Landesvorstandes sollten nicht mehr als die Hälfte Wahlkreismitarbeiter/innen, Angestellte der Landtags-, Bundestags- bzw. Europafraktion, Mitglieder des Landtages, Bundestages und Europaabgeordnete oder MitarbeiterInnen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder in sonstiger Form regelmäßig Einkünfte von der Partei beziehen gewählt werden.

<3> Der Landesvorstand fasst Beschlüsse zur Verwirklichung der vom Landesparteitag beschlossenen politischen Grundsätze. Er koordiniert die politische Arbeit des Landesverbandes, bringt den politischen Willen der Mitglieder des Landesverbandes in der Partei und in der Öffentlichkeit zum Ausdruck und beschließt über außerparlamentarische Aktionen.

<4> Der Landesvorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

<5> Der Landesvorstand ist für die Arbeit mit den finanziellen Mitteln und dem Vermögen des Landesverbandes verantwortlich. Grundlage dafür ist der Finanzplan und die Finanzordnung der Partei. Er legt jährlich in besonderer Verantwortung der/des Schatzmeisters/in einen Finanzbericht vor, der Auskunft über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes sowie über die Verwaltung des Vermögens gibt. Der Finanzbericht ist dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

Neu: Während

<6> ~~Innerhalb~~ einer Legislatur nimmt der Landesvorstand **jährlich** eine Wertung der Arbeit der Abgeordneten auf Landes-, Bundes- und Europaebene vor, ~~und~~ zieht eine entsprechende Bilanz Entsprechend dieser Wertung des

Der Landesvorstand gewährleistet die Zusammenarbeit mit der PDS-Fraktion im Landtag, mit den auf der Landesliste gewählten Bundestagsabgeordneten und Abgeordneten des Europaparlaments. Er sichert, dass ihre Erfahrungen in die politi-

Landesvorstandes sollte dieser mit Begründung eine erneute Kandidatur unterstützen bzw. nicht unterstützen.

sche Arbeit des Landesverbandes einfließen und außerparlamentarische und parlamentarischen Aktionen sich ergänzen.

einfügen hinter Bilanz: und begründet anhand dieser Bewertung eine erneute Legislatur oder lehnt diese ab.

10. Geschäftsführender Vorstand

<1> Mit der Führung der Geschäfte des Landesvorstandes zwischen den Tagungen des Landesvorstandes wird der Geschäftsführende Vorstand beauftragt. Seine Hauptaufgaben sind:

- die Vertretung von PDS-Positionen im Rahmen der gefassten Beschlüsse in der Öffentlichkeit,
- die Umsetzung von Beschlüssen des Landesvorstandes,
- die Vorbereitung und Auswertung der Vorstandssitzungen/Aktionen/Wahlkämpfe,
- die Abstimmung von Positionen des Landesverbandes in den Bundesgremien der Partei.

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit Beschlüsse fassen.

<2> Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Koordinierung der Arbeit des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion besonders verantwortlich. Hierzu hat er sich regelmäßig mit dem Fraktionsvorstand zu konsultieren.

<3> Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die auf dem Landesparteitag in Parteiämter des Landesverbandes gewählt wurden. Ständig hinzugezogen werden:

- SprecherInnen des Rates der Kreisvorsitzenden,
- Pressesprecher/**in**.

Der Geschäftsführende Vorstand ist in seiner Tätigkeit dem Landesvorstand

einfügen:

- der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion bzw. ein Mitglied des Fraktionsvorstandes
- Jugendkoordinator/in
- Jugendreferent/in

rechenschaftspflichtig.

11. Landesschiedsgericht

<1> Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statuts der PDS und der Satzung des Landesverbandes sowie Wahlanfechtungen wählt der Landesparteitag ein Landesschiedsgericht, das seine Aufgaben gem. § 14 PartG erfüllt.

<2> Das Landesschiedsgericht und die Schiedskommissionen der Gebietsverbände entscheiden auf der Grundlage der vom Bundesparteitag beschlossenen Schiedsordnung.

Das Landesschiedsgericht wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/ n Stellvertreter/in.

<3> Nicht gewählt werden dürfen:

- Mitglieder des Thüringer Landtages
- Mitglieder des Landesvorstandes
- Mitglieder der PDS, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen

12. Landesfinanzrevisionskommission

<1> Die Landesfinanzrevisionskommission ist das Finanzkontrollorgan des Landesverbandes.

<2> Die Landesfinanzrevisionskommission erfüllt die Aufgaben der Rechnungsprüfung gem. § 9, Abs. 5 PartG. Ihr obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit aller Gliederungen und Organe des Landesverbandes. Sie arbeitet auf der Grundlage der vom Bundesparteitag beschlossenen „Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen“.

<3> Die Landesfinanzrevisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

<4> Nicht gewählt werden dürfen:

- Mitglieder des Landesvorstandes,
- Mitglieder der PDS, die in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

- Mitglieder des Thüringer Landtages

13. Rat der Kreisvorsitzenden

<1> Der Rat der Kreisvorsitzenden wird gebildet aus den in den Stadt- und Kreisverbänden in die Funktion der/des Kreisvorsitzende/n gewählten Genossinnen und Genossen .

<2> Der Rat der Kreisvorsitzenden hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand. ~~**Er hat die Aufgabe, wesentliche politische Konflikte innerhalb des Landesverbandes zu benennen, die unterschiedlichen Positionen zu diskutieren und Vorschläge für den praktischen Umgang zu entwickeln, um die Politikfähigkeit des Landesverbandes zu fördern.**~~

Das Fett gedruckte streichen

Der Rat der Kreisvorsitzenden ist durch den Landesvorstand vor Beschlüssen mit weitreichenden politischen Konsequenzen zu konsultieren.

~~**<3> Bei einem Verstoß des Landesvorstandes gegen die vom Landesparteitag formulierten politischen Richtlinien ist der Landesvorstand verpflichtet, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Gelingt dies nicht, kann Rat der Kreisvorsitzenden mit 2/3 der seiner Mitglieder vom Landesvorstand die Einberufung des Parteitages verlangen.**~~

Der Landesvorstand hat den Landesparteitag dann innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

fett gedrucktes streichen

Neuformulierung:

Bei Differenzen zwischen dem Rat der Kreisvorsitzenden und dem Landesvorstand zu wesentlichen politischen Herangehensweisen ist der Landesvorstand verpflichtet, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Gelingt dies nicht, kann der Rat der Kreisvorsitzenden mit 2/3 seiner Mitglieder vom Landesvorstand die Einberufung des Parteitages verlangen.

<4> Der Rat der Kreisvorsitzenden wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher.

<5> Der Rat der Kreisvorsitzenden tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird durch die gewählten Sprecherinnen und Sprecher oder durch die/den Landesvorsitzende/n einberufen .

14. Geschäftsstellen

<1> Der Landesvorstand und die geschäftsführenden Organe der Gliederungen des Landesverbandes können entsprechend ihrer politisch-organisatorischen Erfordernisse und ihres Finanzplanes Geschäftsstellen einrichten.

Über die Funktionen der Geschäftsstellen entscheiden die Gebietsverbände eigenverantwortlich.

Die Geschäftsstellen sind kein Organ der jeweiligen Gliederung.

<2> Der Landesvorstand schließt die erforderlichen Arbeitsverträge mit den hauptberuflichen MitarbeiterInnen auf Vorschlag der Gebietsverbände eines Regionalverbundes ab. Er sichert, dass die entsprechenden Gebietsverbände Einfluss auf Kündigungen und Neubesetzungen nehmen können.

Hauptamtlich arbeitende Parteimitglieder werden nach Kompetenz und den Prinzipien der Effektivität eingesetzt und unterstützen die Arbeit der Vorstände und die Parlamentsfraktionen.

15. Gleichstellung

<1> Zur Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist bei allen innerparteilichen Wahlen und bei der Nominierung von KandidatInnen für die Parlamentswahlen grundsätzlich ein mindestens 50%iger Frauenanteil zu sichern. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses der entsprechenden Versammlung.

<2> Es sind nach Möglichkeit politische und organisatorisch-technische Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen und Alleinerziehende sich aktiv in das politische Leben einbringen können.

16. Öffentlichkeit und Kommunikation

<1> Die Tagungen der Organe und Gremien des Landesverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Versammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

<2> Die Organe und Gremien des Landesverbandes und seiner Gliederungen haben eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern, die sie unmittelbar bzw. mittelbar gewählt haben.

17. Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Thüringer Landtag und zum Deutschen Bundestag

<1> Die Aufstellung der WahlbewerberInnen sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt auf einer besonderen VertreterInnenversammlung.

<2> Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf besonderen VertreterInnenversammlungen oder zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlungen der Mitglieder des jeweiligen Territoriums gewählt.

18. Urabstimmungen

<1> Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, können Urabstimmungen durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandes.

<2> Über die Durchführung von Urabstimmungen entscheidet der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit oder 15 % der Mitglieder des Landesverbandes.

<3> Über den Ausgang von Urabstimmungen ist die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen ausschlaggebend.

19. Finanzielle Mittel und das Vermögen

<1> Der Landesverband und seine Gliederungen finanzieren sich im Rahmen des Parteiengesetzes selbst.

<2> Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird durch den Landesvorstand und den Rat der Kreisvorsitzenden beschlossen.

<3> Verantwortlich für die Verwendung der finanziellen Mittel sind der Landesvorstand bzw. die Vorstände der Gliederungen. Sie planen Einnahmen und Ausgaben und berichten mindestens jährlich über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel und das Vermögen.

<4> Der Landesverband sowie die Gebietsverbände organisieren in ihrem Verantwortungsbereich einen Finanzausgleich.

20. Inkraftsetzen und Änderungen

<1> Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitages der PDS sofort in Kraft. Sie bedarf einer 2/3-Mehrheit der gewählten Delegierten des Landesparteitages.

<2> Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der gewählten Delegierten des Landesparteitages.

Diese Landessatzung wurde am 8. Februar 1992 mit 113 „JA“-Stimmen, einer „NEIN“-Stimme und bei drei Stimmenthaltungen beschlossen.

Die Änderungen gegenüber der Beschlussfassung vom 8. Februar 1992 erfolgten auf dem 1. Landesparteitag der PDS Thüringen am 21. / 22. November 1992

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992 sowie vom 21. / 22. November 1992 erfolgten auf der 1. Tagung des 3. Landesparteitages am 14. / 15. Januar 1995

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992, vom 21./22. November 1992 sowie vom 14./15. Januar 1995 erfolgten auf der 1. Tagung des 4. Landesparteitages am 14. / 15. Dezember 1996

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992, vom 21./22. November 1992, vom 14./15. Januar 1995 sowie vom 14. / 15. Dezember 1996 erfolgten auf der 4. Tagung des 4. Landesparteitages am 25. April 1998

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992, vom 21./22. November 1992, vom 14./15. Januar 1995, vom 14./15. Dezember 1996 sowie vom 25. April 1998 erfolgten auf der 1. Tagung des 6. Landesparteitages am 18./19. November 2000.

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992, vom 21./22. November 1992, vom 14./15. Januar 1995, vom 14./15. Dezember 1996, vom 25. April 1998 sowie vom 18./19. November 2002 erfolgten auf der 2. Tagung des 7. Landesparteitages am 20./21. September 2003

Die Änderungen gegenüber den Beschlussfassungen vom 8. Februar 1992, vom 21./22. November 1992, vom 14./15. Januar 1995, vom 14./15. Dezember 1996, vom 25. April 1998, vom 18./19. November 2002 sowie vom 20./21. September 2003 erfolgten auf der 3. Tagung des 8. Landesparteitages am 29. 7. 2005